

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Herbert Kannegiesser GmbH (hiernach „Lieferer“) für die Lieferung von Maschinen und Ersatzteilen (hiernach „Verkaufsbedingungen“)

Zur Verwendung gegenüber:

1. einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer);
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen
(hiernach „Besteller“).

I. Vertragsschluss, Allgemeines

1. Allen Lieferungen von Maschinen und Ersatzteilen durch den Lieferer liegen diese Verkaufsbedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Entgegenstehenden Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen des Bestellers wird seitens des Lieferers vorsorglich widersprochen; solche Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt und gelten nur, wenn sie durch den Lieferer schriftlich bestätigt sind.
2. Diese Verkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für alle Folgegeschäfte, ohne dass dies bei dem Abschluss derartiger Folgegeschäfte ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden muss.
3. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers zustande. Vorher abgegebene Angebote des Lieferers sind grundsätzlich freibleibend.
4. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Lieferer und dem Besteller zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt, einschließlich dieser Verkaufsbedingungen. Der schriftliche Vertrag gibt alle Abreden zwischen den Parteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen des Verkäufers vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Parteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
5. Der Lieferer behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Parteien verpflichten sich, von der anderen Partei als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit deren Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
6. Vereinbarungen über Beschaffenheit, Haltbarkeit und Verfügbarkeit des Liefergegenstandes gelten nur dann als Garantie, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug binnen 15 Arbeitstagen nach Rechnungsdatum á Konto des Lieferers zu zahlen.
3. Zahlung gilt mit Eingang beim Lieferer als erfolgt, bei Schecks erst nach Einlösung. Leistet der Besteller bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tage der Fälligkeit mit 8 % p.a. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
4. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Anspruch des Lieferers auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so ist der Lieferer nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), kann der Rücktritt sofort erklärt werden; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
6. Sollte der Besteller solche Teile und Materialien, die er dem Lieferer vereinbarungsgemäß zwecks Montage mit dem Liefergegenstand des Lieferers beizustellen hat, nicht zum vertraglich vereinbarten Termin beistellen und kann aufgrund dessen die vereinbarte Montage des Gesamtapparats durch den Lieferer nicht erfolgen, so ist die Rechnung des Lieferers über den eigenen Liefergegenstand unmittelbar mit Meldung der Versandbereitschaft an den Besteller über den eigenen Liefergegenstand zur Zahlung fällig.
7. Soweit die Aufstellung zum Lieferumfang gehört, gilt:
Die Kosten der Aufstellung trägt der Besteller. Zusätzlich gelten für jede Art der Aufstellung folgende Bedingungen:
Der Besteller hat auf seine Kosten und Gefahr zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen
 - a) notwendige Hilfskräfte, wie z. B. Elektroinstallateure, Rohrleitungsbauer, Bauhandwerker usw. in der vom Lieferer erforderlich erachteten Anzahl,
 - b) Erd-, Beton-, Bau- und Gerüstarbeiten, Abluftleitungen und Energieleitungen (Strom, Pressluft, Dampf, Kondensat, Wasser, Vakuum, Hydraulik) einschl. Anschließen der Maschinen, Aggregate und Einrichtungen,
 - c) die zur Aufstellung und Inbetriebsetzung erforderlichen Vorrichtungen, wie z. B. Hebezeuge, Transportwagen,
 - d) Montage-Hilfsmittel und Hilfsstoffe, wie z. B. Rüstholzer, Unterleg- und Verkleidungsmaterial, Strom, Dampf,

- e) Druckluft, Beleuchtung, Heizung, für die Aufbewahrung der Materialien und Werkzeuge genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume sowie für die Mitarbeiter des Lieferers angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume,
- f) Vor Beginn der Aufstellung müssen die hier für die Aufnahme der Aufstellungsarbeiten erforderlichen Lieferteile sich an Ort und Stelle befinden. Die Anfahrwege müssen hergestellt, befahrbar und geräumt sein. Dazu gehört auch das Vorhandensein sämtlicher erforderlicher Anschlussleitungen (Vgl. Ziffer 7 (b)).
- g) Verzögert sich die Aufstellung und Inbetriebnahme durch Umstände am Aufstellungsort ohne Verschulden des Lieferers, so hat der Besteller alle Kosten für Wartezeit und weitere erforderliche Reisen der Aufsteller zu tragen.
- h) Der Besteller hat dem Beauftragten des Lieferers die Arbeitsleistung auf dem Montageauftrag und die Übernahme der Maschine auf dem Übergabeprotokoll zu bescheinigen.
- i) Der Lieferer haftet nicht für Arbeiten, die vom Besteller zu veranlassen sind.
- j) Im Übrigen gelten für Montagelohn, Reisekosten, Auslösung und Ähnliches die jeweils gültigen Montagebedingungen des Lieferers.

III. Lieferzeit, Folgen bei Lieferverzögerung

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Sie ist allerdings nur dann verbindlich, wenn sie zwischen den Parteien schriftlich vereinbart ist. Ihre Einhaltung durch den Lieferer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung oder die Beistellung seitens des Bestellers beizustellender Teile und Materialien erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt der Lieferer sobald als möglich mit.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, soweit der Besteller an der Abnahme nicht teilnimmt, die Meldung der Abnahmebereitschaft.
4. Verzögern sich Versand bzw. Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferers liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Lieferer wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Dauern die benannten Umstände länger als 6 Monate an, so steht es beiden Parteien frei, vom Kaufvertrag zurückzutreten, ohne dass gegenseitige Ausgleichspflichten entstehen mit Ausnahme der Rückführung eventuell bereits geleisteter Anzahlungen, denen infolge des Rücktritts keine angemessene Gegenleistung mehr gegenübersteht.
6. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und der Besteller ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat, so kann er von dem Vertrag hinsichtlich des besagten Teils der Lieferung zurücktreten. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Im Übrigen gilt Abschnitt VII. Wird die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich, von deren Vornahme die Durchführung des Gesamtvertrages wesentlich abhängt, so kann der Besteller darüber hinaus von dem Gesamtvertrag zurücktreten.
7. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
8. Kommt der Lieferer in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.
9. Setzt der Besteller dem Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen des Lieferers in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.
10. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VII. dieser Verkaufsbedingungen.
11. Werden durch den Besteller beizustellende Teile und Materialien vor dem hierfür vertraglich vereinbarten Termin bei dem Lieferer angeliefert und kann der Lieferer die Montage der beigegebenen Teile und Materialien mit dem eigenen Liefergegenstand zu diesem Zeitpunkt nicht ohne Nachteile für den eigenen Betriebsablauf vornehmen, so gilt der Lieferer als vom Besteller ermächtigt, die beigegebenen Teile und Materialien auf Gefahr und auf Kosten des Bestellers, d.h. gegen ein übliches Lagergeld, bis zu dem vertraglich vereinbarten Beistellungszeitpunkt einzulagern. Soweit der Besteller dies schriftlich verlangt, werden dem Besteller die beigegebenen Teile und Materialien auf seine Gefahr und auf seine Kosten einstweilen zurückgesendet.

IV. Gefahrübergang, Abnahme, Prüfungen

1. Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen geht die Gefahr auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk des Lieferers verlassen hat bzw. an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten übergeben worden ist, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden.

Der Lieferer informiert den Besteller mit Meldung der Abnahmebereitschaft schriftlich über den Abnahmetermin, um dem Besteller die Möglichkeit zu geben, bei dem Abnahmetermin anwesend oder vertreten zu sein. Ist der Besteller bei dem Abnahmetermin weder anwesend noch vertreten, so erstellt der Lieferer einen Abnahmebericht und übersendet diesen zwecks Gegenbestätigung an den Besteller.

Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Der Lieferer verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
3. Teillieferungen sind zulässig, wenn die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Waren sichergestellt ist und dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn der Besteller hat sich zur Übernahme dieser Kosten bereit erklärt).

V. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen – auch für ggf. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen - aus dem Liefervertrag vor.
2. Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
3. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe des Liefergegenstandes an den Lieferer verpflichtet.
5. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann der Lieferer den Liefergegenstand vom Besteller nur heraus verlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.
6. Sobald ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt ist, ist der Lieferer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.
7. Für jeden Fall einer Weiterveräußerung des Liefergegenstandes durch den Besteller tritt er die aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund entstehenden Forderungen schon jetzt an den Lieferer zu dessen Sicherung ab. Der Besteller hat die von ihm für den Lieferer eingezogenen Beträge sofort an diesen abzuführen, soweit dessen Forderungen fällig sind. Auch soweit der Käufer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, stehen die eingezogenen Beträge dem Verkäufer zu und sind gesondert aufzubewahren.
8. Der Besteller hat dem Lieferer Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände oder auf die abgetretenen Forderungen sofort schriftlich mitzuteilen.

VI. Gewährleistung

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt VII – Gewähr wie folgt:

Sachmängel

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferers nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.
2. Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen; anderenfalls ist der Lieferer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Der Besteller wird den Lieferer unverzüglich schriftlich unter Darlegung der besonderen Umstände, aus denen sich das Ersatzvornahmerecht ergibt, über den voraussichtlichen Kostenrahmen informieren. Die vorstehende Klausel soll die gesetzlichen Rechte des Bestellers für den Fall des Fehlschlagens von Nacherfüllungsmaßnahmen nicht einschränken.
3. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Nur im Fall der Nachbesserung trägt der Lieferer außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus. Wählt der Lieferer die Nachbesserung, erfolgt diese nach Wahl des Lieferers entweder durch Rücksendung des Liefergegenstandes gegen Erstattung der Versandkosten oder durch Vornahme am Einsatzort des Liefergegenstandes. In jedem Fall trägt der Lieferer die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch im Verhältnis zum Auftragswert der beanstandeten Lieferung keine unverhältnismäßige Belastung des Lieferers eintritt.
4. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt oder die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlschlägt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Abschnitt VII. dieser Verkaufsbedingungen.

5. Keine Haftung wird übernommen für Schäden, die entstehen durch
 - a) ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung des Liefergegenstandes durch den Besteller oder Dritte
 - b) fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung des Liefergegenstandes durch den Besteller oder Dritte,
 - c) natürliche Abnutzung des Liefergegenstandes,
 - d) fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder nicht ordnungsgemäße Wartung des Liefergegenstandes durch den Besteller oder Dritte,
 - e) die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel durch den Besteller oder Dritte, oder
 - f) durch den Besteller oder Dritte zu verantwortende mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrund oder chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, welche die Verwendung des Liefergegenstandes beeinträchtigen,sofern die Schäden nicht vom Lieferer zu verantworten sind.

Der Lieferer haftet nicht für Verschleißteile.

6. Bessert der Besteller oder ein Dritter den Liefergegenstand unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes, wenn die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Besteller die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

Rechtsmängel

7. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes durch den Besteller zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter im Inland, wird der Lieferer auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht, der Liefergegenstand aber weiter die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt oder berechtigt, den Kaufpreis angemessen zu mindern. Unter den genannten Bedingungen steht auch dem Lieferer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

Darüber hinaus wird der Lieferer den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen. Etwaige Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter im Inland unterliegen den Einschränkungen nach Abschnitt VII. dieser Verkaufsbedingungen.

Der Lieferer ist nicht nach dieser Vorschrift verantwortlich, wenn die Verletzung der gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter durch den Liefergegenstand auf einer Anweisung des Bestellers an den Lieferer beruht oder die Rechtsverletzung dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

8. Die in Abschnitt VI. 7 genannten Verpflichtungen des Lieferers sind vorbehaltlich Abschnitt VII. für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

Sie bestehen nur, wenn

- der Besteller den Lieferer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Besteller den Lieferer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt VI. 7 ermöglicht,
- dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

Hinsichtlich eventuell durch den Besteller beigestellter Teile und Materialien gewährleistet der Lieferer lediglich dessen ordnungsgemäße Montage, soweit die Montage nach den Vereinbarungen zwischen Besteller und Lieferer durch den Lieferer vorgenommen werden soll, der Lieferer übernimmt keine Gewähr für durch den Besteller beigestellte Teile und Materialien und haftet weder für deren Güte noch für deren Eignung hinsichtlich der vorgesehenen Verwendung.

Gebrauchsmaschinen

9. Für Gebrauchsmaschinen werden Gewährleistungsansprüche vollständig ausgeschlossen.

VII. Haftung

1. Die Haftung des Lieferers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist ausgeschlossen.

Dieser Haftungsausschluss umfasst neben unmittelbaren Schäden an dem Liefergegenstand insbesondere auch mittelbare Schäden und Folgeschäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie z.B. Nutzungsausfall oder Betriebsausfallschaden infolge von Mängeln des Liefergegenstandes, entgangenen Gewinn, entgangenen Umsatz, Gutachterkosten, frustrierte Aufwendungen (z.B. die durch einen Sachmangel verursachten Aus- und Einbaukosten), Kosten der Ersatzbeschaffung, Belastung mit Schadensersatzpflichten aus einem Weiterverkauf des Liefergegenstandes etc.

2. Soweit der Lieferer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
3. Der Lieferer haftet gemäß Ziffer 1. dieses Abschnittes VII insbesondere nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um Schäden aus der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht handelt. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen dieses Abschnittes VII. gelten nicht für die Haftung des Lieferers,
- a) soweit der Lieferer einen Sachmangel des Liefergegenstandes arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat,
 - b) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz,
 - c) wegen Schäden aus einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - d) wegen Schäden aufgrund vorsätzlichen Verhaltens oder
 - e) wegen Schäden aufgrund grober Fahrlässigkeit seiner Organe oder leitender Angestellter.

Weitere Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer sind ausgeschlossen.

VIII. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang gemäß Abschnitt IV. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt VII. 4.a – e gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

IX. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen mit dem dafür bestimmten Liefergegenstand zu nutzen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

X. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Verkaufsbedingungen und unter deren Einbeziehung geschlossenen Vereinbarungen ergebenden Streitigkeiten zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht).
2. Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Verkaufsbedingungen ergebenden Streitigkeiten ist - soweit gesetzlich zulässig - das für den Sitz des Lieferers zuständige Gericht. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.
3. Erfüllungsort für alle Lieferungen aus dem Vertragsverhältnis ist D-32602 Vlotho, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen unwirksam, nichtig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit aller sonstigen Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen oder sonstiger Vereinbarungen nicht berührt. Unwirksame, nichtige oder undurchsetzbare Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen gelten als durch solche wirksamen und durchsetzbaren Bestimmungen ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung so weit wie möglich entsprechen.